



BALKON KRAFTWERK VERTRIEB

Der FNN hat in Sachen Steckersolar keine Deutungshoheit

Immer wieder erreichen uns Leserbriefe und Rückfragen, wieso es zu den unterschiedlichen, teilweise gegensätzlichen Aussagen in den FAQs (frequently asked questions – häufig gestellte Fragen) der DGS und des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) kommt. Im Folgenden sollen zuerst die in den Normen verwendeten Formulierungen nochmals ins Gedächtnis gerufen werden. Danach gehen wir nochmals darauf ein, dass auch das FNN nur private Empfehlungen aussprechen kann, die rechtlich keinen bindenden Charakter haben.

In der neuen VDE-AR-N 4105, Kapitel 5.5.3 "Steckerfertige Erzeugungsanlagen" ist folgende Passage zu finden: "Wird eine steckerfertige Erzeugungsanlage über eine vorhandene, spezielle Energiesteckdose (z. B. nach VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1)) angeschlossen und ist ein Zweirichtungszähler auf dem zentralen Zählerplatz vorhanden, dürfen im Inbetriebsetzungsprotokoll E.8 die Unterschrift des Anlagenerrichters und die Angaben zum Anlagenerrichter entfallen. Ein Lageplan ist in diesem Fall nicht notwendig. Dies gilt nur bis zu einem $S_{Amax} \leq 600$ VA je Anschlussnutzeranlage."

Hier ist eindeutig geregelt, dass bis zu einer Grenze von 600 VA eine vereinfachte Anmeldung über Laien erfolgen kann und alle zuvor erforderlichen Angaben und Erklärungen des Elektrikers entfallen können. So war es auch Konsens im Berufungsausschusses des FNN bei den Verhandlungen zur VDE-AR-N 4105. Ist kein Zweirichtungszähler vorhanden, kann dieser mit dem DGS-Musterbrief angefordert werden. Zur Einordnung der Norm: Die spezielle Energiesteckdose nach VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) ist nur als Beispiel angeführt. Eine Schuko-Steckdose, die mit der Leitungsreserve gekennzeichnet wurde, erfüllt nach Auffassung der DGS ebenfalls die VDE-AR-N 4105. Darüber hinaus sind Angaben zu Steckverbindern in einer Netznorm unwirksam. Denn Zweirichtungszähler sind nach den Grundsätzen der Normung nur erforderlich, wenn es zu Netzurückspeisungen kommt.

Das hat folgenden Hintergrund: Das FNN hat vor dem Gesetz den gleichen Status wie die DGS. Beide Organisationen sind eingetragene Vereine ohne judikative oder legislative Kompetenzen. Das FNN ist ein Interessenverband der Netzbetreiber, bei dem sich die Teilnehmer (hauptsächlich Netzbetreiber) die Stimmrechte kaufen: "Der Jahresbeitrag für Netzbetreiber orientiert sich an den jeweiligen gewichteten Netzlängen. Hersteller, Dienstleister, wissenschaftliche Einrichtungen und Behörden zahlen einen Beitrag basierend auf den erworbenen Stimmrechten. Unternehmen, die freiwillig einen höheren Jahresbeitrag zahlen, erhalten zusätzliche Stimmrechte. [...] Die Mitgliedschaft bei FNN ist unabhängig von einer sonstigen Mitgliedschaft im VDE e.V. Quelle: <https://www.vde.com/resource/blob/843402/a4ee7bd8647faf0b57b036ca9b065683/fnn-imageflyer-data.pdf>

Die DGS hingegen ist ein Interessenverband von Bürgern mit demokratischen Spielregeln. Bei den FAQs beider Organisationen handelt es sich jeweils um Bewertungen und Einschätzungen auf Basis unterschiedlicher Interessen – die bei der DGS mit Quellen gut belegt sind. Aus dem Umstand, dass der vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) beauftragte VDE das FNN mit der Verhandlung der VDE-AR-N 4105 betraut hatte, ergibt sich keine Deutungshoheit des FNN über die erstellten Normen. Dieses Recht haben nur Gerichte. Dass der FNN bei der Auslegung von Normen auch mal falsch liegt kann, zeigt das folgende Beispiel: <https://www.pv-magazine.de/2019/05/09/bves-rechtswidrige-speicher-beschaenkung-durch-uebertragungsnetzbetreiber-beseitigt/>

Oder mit den Worten von Holger Laudeley auszudrücken: "Wer sich beim Netzbetreiber über eigenen Strom informiert, lässt sich auch vom Fleischer zu Veganismus beraten."

Marcus Vitzke & Holger Laudeley